

ZBB 2005, 459

BGB § 364

Keine Darlehenstilgung allein durch Ablaufleistung einer zur Besicherung abgeschlossenen Lebensversicherung unabhängig von deren Höhe

LG Mainz, Beschl. v. 20.05.2005 – 6 S 30/05, WM 2005, 2093

Leitsatz:

Es ist durch Auslegung des Darlehensvertrages zu ermitteln, ob die Parteien vereinbart haben, dass die Auszahlung der Versicherungssumme bei Ablauf der Lebensversicherung an die Bank unabhängig von der Höhe des ausbezahlten Betrages die Tilgung des Darlehens bewirken soll, d. h. ob die Auszahlung der Versicherungssumme an die Bank zur Tilgung des Darlehens an Erfüllungs statt und nicht erfüllungshalber erfolgen sollte. Nur im ersten Fall müsste der Kreditnehmer bei Unterdeckung nichts nachzahlen, gleichzeitig aber bei Überdeckung die Bank den überschließenden Betrag einbehalten dürfen. Eine derartige Fallkonstellation ist der absolute Ausnahmefall.